

## **1. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2011 (GV NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Friedhofsverwaltung führt:  
ein Friedhofsregister,  
ein Begräbnisregister,  
ein Verzeichnis der Umbettungen,  
Belegungspläne.

Daneben führt die Friedhofsverwaltung eine Beerdigungsliste.

Der § 16 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. **Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich.**

Der § 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) In der Gemeinschaftsgrabanlage sind nur handwerklich gefertigte Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:  
a) bei Sarggrabstellen stehende Grabmale mit einer Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.  
b) bei Urnengrabstellen liegende Grabmale als **Steinquader 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m.**

Der § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Reihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein HansasträÙe und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig

### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2012 in Kraft.**